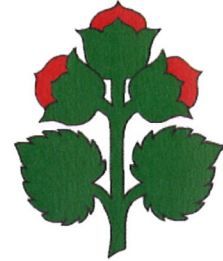


---

# Gemeinde Nussdorf



---

## Abwasserreglement

Vorprüfung Bau- und Umweltschutzdirektion:	04.11.2011
Beschluss des Gemeinderates:	21.02.2012
Beschluss der Gemeindeversammlung:	05.06.2012
Genehmigung Bau- und Umweltschutzdirektion:	30.11.2012

---

# **Abwasserreglement Gemeinde Nussdorf**

---

## **Reglement und Erläuterungen zu den Paragraphen**

*Der Zweck der Bestimmungen wird jeweils rechts neben dem Reglementstext erläutert (kursiver Text).*

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich .....	5
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten .....	5
§ 3 Technische Ausführung .....	6
§ 4 Schadendienst .....	6
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	7
§ 5 Genereller Entwässerungsplan .....	7
§ 6 Projektierung und Bau .....	7
§ 7 Enteignung .....	7
§ 8 Betrieb und Unterhalt .....	7
§ 9 Haftungsausschluss .....	8
C. Private Abwasseranlagen	9
I. Bewilligungspflicht	9
§ 10 Bewilligungspflicht .....	9
II. Abwasserentsorgung	9
§ 11 Liegenschaftsentwässerung .....	9
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	10
§ 12 Grundsatz .....	10
§ 13 Unterhaltspflicht .....	11
§ 14 Haftung .....	12
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht .....	12
D. Finanzierung	13
I. Allgemeine Bestimmungen	13
§ 16 Grundsatz .....	13
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren .....	14
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung .....	14
§ 19 Zahlungsmodalitäten .....	15
II. Erschliessungsbeitrag	15
§ 20 Beitragspflicht .....	15
III. Anschlussgebühren	15
§ 21 Anschlussgebühr .....	15
IV. Jährliche Abwassergebühren	16
§ 22 Grundsatz .....	16
§ 23 Grundgebühr Schmutzwasser .....	16
§ 24 Grundgebühr Regenwasser .....	17
§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser .....	17
§ 26 Mengengebühr Regenwasser .....	17
§ 27 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser .....	18
E. Schlussbestimmungen	19
§ 28 Vollzug .....	19
§ 29 Rechtsschutz .....	19
§ 30 Strafbestimmungen .....	19
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts .....	19
§ 32 Übergangsbestimmungen .....	20
§ 33 Inkrafttreten .....	20
Anhang 1: Gebührenordnung zum Abwasserreglement	21
Anhang 2: Begriffe / Abkürzungen (in alphabetischer Reihenfolge)	22

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde vom 05. Juni 2012 gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

### § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

*Fachstellen des Kantons:*

- Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)

*Die Informationspflicht und die Öffentlichkeitsarbeit können erfüllt werden durch*

- entsprechende Kommissionen in der Gemeinde (Fachstellen)
- Artikel im gemeindeeigenen Informationsblatt zum Schutz der Gewässer
- Informationsveranstaltungen / Exkursionen, ...

*Die Vermeidung von Abwasser soll in erster Linie die Reduktion der Menge begünstigen. Dabei sind die unterschiedlichen Abwasserarten und deren Einsparpotentiale zu beachten:*

- *Frischwasser (Trinkwasser). Bezug aus der Wasserversorgung. Die Reduktion ist durch das Verhalten Einzelner gegenüber dem Wasser zu erreichen: Wasserspar-einrichtungen (Sparventile, Spülstop, Regenwassernutzung etc.)*
- *Regenwasser. Das anfallende Regenwasser ist, soweit es die Bodenverhältnisse erlauben, zu versickern.  
Die Nutzung von Regenwasser als:  
- Brauchwasser im Haushalt  
- Brauchwasser für Bewässerungszwecke  
- ...*
- *Sauberwasser (stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser). Versickern lassen, nicht fassen*

*Grundsätzlich gilt: Mit einer positiven Einstellung zum Wasserverbrauch kann Abwasser vermieden und Geld gespart werden.*

*Die Gemeinde und ihre Behörden haben Vorbildcharakter. Sie verpflichten sich selbst zu beispielgebendem Verhalten.*

### § 3 Technische Ausführung

<sup>1</sup> Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

*Aufzählend sind dies:*

- SN 592 000 'Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung' (VSA / SSIV)
- SIA 190 'Kanalisationen' (SIA)
- Richtlinie für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung' (VSA)
- SN 640 535c 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften' (VSS)
- FORM 1416 Richtlinie betreffend 'Arbeiten in Behältern und engen Räumen' (SUVA)
- FORM 44008 'Ortsfeste Leitern' (SUVA)
- ...

*Im Kanton BL gelten die Normen und Richtlinien aus der Dokumentation 'Abwasserbewirtschaftung in der Gemeinde' (BUD/AUE)*

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

*Aufzählend sind dies:*

- SN EN 13566-4 'Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovation von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)'
- ASTM F 1216-06 'Standard practice for Rehabilitation of Existing Pipelines and Conduits by the Inversion and Curing of a Resin-Impregnated Tube'
- SN EN 13689 'Leitfaden zur Klassifizierung und Planung von Kunststoff-Rohrleitungssystemen für Renovierung'
- ATV Merkblatt M143 'Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen'
- ...

### § 4 Schadendienst

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

*Die Unterstützung durch die Gemeinde betrifft vor allem die notwendigen Sofortmassnahmen bei Havariefällen, da eine erfolgreiche Schadeneinschränkung meistens nur innert kurzer Zeit erreicht werden kann.*

## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

<sup>1</sup> Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

*Der GEP ist, wie es der Name sagt, eine generelle Planung auf Stufe Konzept und regelt somit keine eigentlichen Detailfragen, vielmehr werden die einzelnen Entwässerungssysteme im besiedelten Lebensraum festgelegt.*

*Der GEP ist behördenverbindlich, er muss daher bei den Kanalisationsprojekten und den Kanalisationsbewilligungen durch die Gemeinde berücksichtigt werden.*

*Der GEP sowie eine wesentliche Änderung des GEP kann nicht vom Gemeinderat, sondern muss von der Gemeindeversammlung / vom Einwohnerrat beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.*

*Die Anforderungen sind definiert im Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782) und im Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996 (SGS 782.2).*

### **§ 6 Projektierung und Bau**

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

*Die Gemeinden sind zur Abnahme und Weiterleitung des Abwassers im Rahmen des GEP verpflichtet.*

### **§ 7 Enteignung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

*Nach Möglichkeiten sind die kommunalen Abwasseranlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen in Ausnahmefällen kommunale Anlagen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.*

<sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

*Kant. Enteignungsgesetz vom 19.06.1950*

### **§ 8 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

*Darunter fallen:*

- *Spülung der Kanalisation (Abschwemmen von Feststoffen)*
- *Reinigung der Kanalisation (Abfräsen harter Ablagerungen)*
- *Beseitigung von Schäden in der Kanalisa-*

*tion:*

*Instandstellung (Lebensdauer 20 Jahre)*

*Sanierung (Lebensdauer 50 Jahre)*

*Ersatz (Lebensdauer 50-100 Jahre)*

- *Instandhaltung von Kontroll- und Spezialschächten*
- *Instandhaltung von Regenentlastungen*
- *Kontrolle der Kanalisationen nach Schäden und Fehlan schlüssen mittels Kanalfernsehen oder visuell durch Begehung*

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

## C. Private Abwasseranlagen

### I. Bewilligungspflicht

#### § 10 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

*Bei einem Umbau einer resp. bei einem Anbau an eine bestehende Liegenschaft sowie bei der Veränderung der Umgebungsarbeiten darf das Entwässerungssystem als verändert resp. erweitert betrachtet werden, da sich unter anderem die Abwassermenge ändert.*

*Als öffentliche Kanalisationen gelten alle Kanäle, die dazu dienen, Abwasser der Liegenschaftsentwässerungen zu transportieren und abzuleiten:*

- Mischwasserkanal (gemeinsames Ableiten von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser)
- Schmutzwasserkanal (Ableiten von verschmutztem Abwasser)
- Regen- oder Meteorwasserkanal (Ableiten von nicht verschmutztem Abwasser)
- Sauberwasserleitung (Ableiten von stetig fliessendem nicht verschmutztem Abwasser)

*Anhang 6 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005 (SGS 782.11) legt fest, in welchen Fällen eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.*

<sup>2</sup> Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

*Als Sammelkanäle des Kantons bzw. eines Zweckverbandes gelten Kanalisationen, die entweder ausserhalb des Siedlungsgebietes Abwasser ableiten oder sich innerhalb von Siedlungsgebieten befinden und im Besitz des Kläranlagebetreibers sind.*

### II. Abwasserentsorgung

#### § 11 Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

*Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen wird im eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 11 geregelt:*

- Bauzonen
- ausserhalb von Bauzonen, wo es zweckmässig und zumutbar ist

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens fünf Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

*Als Versickerung gilt die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in geeigneten Bauwerken in den Boden.*

*Eine Versickerung z.B. in einer Sickergalerie und die anschliessende Ableitung in eine Kanalisation gilt nicht als Versickerung in dem Sinne, dass das nicht verschmutzte Abwasser nicht abgeleitet wird.*

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

### III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

## § 12 Grundsatz

<sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

*Die Grenzen zwischen den privaten und öffentlichen Abwasseranlagen können wie folgt definiert werden:*

- *Bau: Anschlussstück inkl. Einführung in den öffentlichen Kanal geht zu Lasten der Privaten.*
- *Unterhalt: Reinigung der privaten Anlagen ist durch den Liegenschaftsbesitzer auszuführen. Analog die Reinigung der öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde resp. Kanton / Zweckverband.*
- *Sanierungen: Bei den privaten Anlagen ist wiederum der Liegenschaftsbesitzer zuständig, bei den öffentlichen Anlagen der entsprechende Betreiber.*

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

*So sind demnach zu sanierende Einläufe, die bei der Erstellung der Liegenschaftsentwässerung schlecht oder gar nicht verputzt wurden, Sache der Liegenschaftsbesitzer (Bau). Auftretende Verkalkungen an der Rohrwandung der kommunalen Kanalisation, die bei einem seitlichen privaten Einlauf auftreten können, fallen hingegen in den Unterhalt des Betreibers der öffentlichen Kanalisation.*

<sup>3</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

*Der Anschluss ist nach der Erstellung zu prüfen. Mit Kanalfernsehaufnahmen kann dies erfolgen. Die Aufnahmen sollen Bestandteil der technischen Abnahme einer Hausanschlussleitung sein. Damit wird sichergestellt, dass die öffentlichen Kanalisation an dieser Stelle dicht ist.*

*Die entsprechenden Richtlinien für einen fachgerechten Anschluss finden sich unter anderem in der Norm SN 592 000.*

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

### § 13    **Unterhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

*Grundsätzlich: Der Gewässerschutz ist nur eine Seite, die es beim Unterhalt zu beachten gilt. Ein einwandfreier Betrieb, durch geeignete Unterhaltsarbeiten und Sanierungsmassnahmen gewährleistet, erhöht die Sicherheit, dass keine Verstopfungen zu Rückstaus des Abwassers in Gebäude führen können (Sicherheiten für den Liegenschaftsbesitzer).*

*Unterhalt gemäss der Norm SN 592 000 sowie der Richtlinie 'Unterhalt von Kanalisationen' (VSA).*

*Zum privaten Unterhalt gehören:*

- *Reinigen der Leitungen (Spülen resp. Instandstellen)*
- *Reinigen der Schächte (Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheider)*
- *Funktionskontrollen aller Abwasseranlagenteile, ggfs. Instandstellungen*

*Der Dichtigkeitsnachweis wird dem Verursacher, also dem Eigentümer, übertragen.*

*Dichtigkeitsprüfungen können sein:*

- *Prüfung mit Wasser (SIA 190)*
- *Prüfung mit Luft (SIA 190)*

*Prüfungen mittels Kanalfernsehen sind keine Dichtigkeitsprüfungen, sondern geben einen visuellen Eindruck des Zustandes der Kanalisation. Im weitesten Sinne kann jedoch die visuelle Prüfung als Nachweis ausreichen.*

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

*Soll als Anreiz für die Untersuchungen gelten, die zu Sanierungsmassnahmen und somit im privaten Bereich zu gewässerschützerischen Aktionen führen können.*

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

## **§ 14 Haftung**

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

*Durch Schäden können verursacht werden:*

- *Bodenverschmutzungen*
- *Grundwasserverschmutzungen*
- *Trinkwasserverunreinigungen*
- ...

## **§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht**

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

## D. Finanzierung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 16 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

*Dies entspricht §18 der Gemeindefinanzverordnung.*

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die von Kläranlagebetreibern überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:

*Das System der Gebührenerhebung basiert auf folgenden Überlegungen:*

a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen;

*Vorteilsbeiträge können in Gebieten mit Neuerschliessungen erhoben werden, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet wird.*

b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;

*Mit den Anschlussgebühren kauft sich eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer oder eine Baurechtsnehmerin bzw. ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Kanalisation ein und erwirbt damit das Recht, die öffentliche Kanalisation nutzen zu können. Abhängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die anteilmässigen Investitionskosten für die Kanalisation den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.*

c. einer jährlichen Grundgebühr

*Nicht zwingende Ergänzung zu den bisherigen jährlichen Gebührenerhebungen anhand der Wassermenge. Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der Abwassermenge erhoben wird. Mit der Grundgebühr ist ein Teil des Unterhaltes an den Abwasseranlagen zu bestreiten, denn dieser ist unabhängig, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen (Werterhaltung, Fixkosten).*

d. jährlichen Abwassergebühren

*Die jährlichen Abwassergebühren werden weiterhin verursachergerecht erhoben. Die eingeleiteten Abwassermengen werden dafür als Grundlage für die Gebührenberechnungen verwendet.*

e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

*Diese Gebühren decken die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen im Abwasserwesen.*

<sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

*Mit dieser Regelung wird klar festgehalten, wie im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse in Bezug auf die Abwassergebühren vorzugehen ist und wer der Gemeinde für die Gebühren bei Bedarf haftet.*

<sup>4</sup> Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

## § 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

*Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren dienen dazu Neuerschliessungen abzugelten (Investitionskosten, grössere Abwassermengen). Diese Beiträge sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indexiert werden.*

*Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Abwasseranlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.*

*Die übrigen Gebühren müssen kostendeckend sein.*

## § 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

*Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.*

*Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.*

## § 19 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Bei Bezahlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

<sup>4</sup> Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

*Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend (§ 148 EG ZGB).*

*Die Höhe und die Fälligkeit des Skontos wird in der Vollzugsverordnung/Tarifverordnung festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss).*

*Die Höhe des Verzugszinses wird in der Vollzugsverordnung/Tarifverordnung festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss).*

## II. Erschliessungsbeitrag

### § 20 Beitragspflicht

<sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

<sup>3</sup> Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

*Der Erschliessungsbeitrag dient dazu, der Gemeinde einen Teil der Investitionskosten an Neuerschliessungen zurückzuerstatten. Es spielt keine Rolle, wie die Grundstücksfläche aussieht (Wiesland, befestigte Flächen) resp. entwässert (Ableitung oder Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser) wird.*

*Grundsätzlich soll in diesen Fällen der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr die effektiven Kosten der Gemeinde abdecken.*

*Das erschlossene Grundstück gewinnt an Wert. Die Nutzung der nun bestehenden Abwasseranlagen ist jederzeit möglich.*

## III. Anschlussgebühren

### § 21 Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.

*Mit der Anschlussgebühr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Kanalisationsnetz nun genutzt wird.*

*Die Faktoren Grundstücksfläche, Gebäudevolumen und Brandversicherungswert können verschieden gewichtet werden und es können einzelne bzw. zwei beliebige Faktoren ganz weggelassen werden. Es besteht auch die Möglichkeit andere Faktoren einzuführen (z.B. bebaute Fläche, Nutzungsart).*

<sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr wird in % vom Brandversicherungswert erhoben.

<sup>4</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung des Brandversicherungswertes.

<sup>5</sup> Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

*Im Sinne der Gleichbehandlung ist der Brandversicherungswert weiterhin massgebend für die Anschlussgebühr.*

*Spätere Erweiterungen der privaten Wasser-versorgungsanlage, die eben auch zu mehr Abwasser führen, werden dadurch ebenfalls erfasst.*

#### IV. Jährliche Abwassergebühren

##### § 22 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentüme-rin muss der Gemeinde eine jährliche Mengenge-bühr sowie eine jährliche Grundgebühr bezahlen.

*Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden, die Gebühr nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers zu erheben.*

*Variante für § 23 mit separater Grundgebühr sowie Mengengebühr je für Schmutzwasser und Sauberwasser.*

<sup>2</sup> Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

*Das verschmutzte Abwasser muss auch bei Regenwassernutzung, Brauchwasser und bei privaten Wasserversorgungen im Bereich von öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden und wird somit gebührenpflichtig. Die Gebühr bei privaten Quellen richtet sich nach der Wasseruhr sofern vorhanden oder durch Einschätzung der Gemeinde*

*Mögliche Ergänzung betr. Grundgebühr*

<sup>3</sup> Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

##### § 23 Grundgebühr Schmutzwasser

Pro Wohnung und Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetrieb wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

*Die Höhe der Gebühren kann sich nach Haushaltsgrösse, Gewerbeeinheiten, SVGW-Werten o.ä. richten.*

## § 24 Grundgebühr Regenwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen Fläche einer Parzelle, abhängig vom privaten Entwässerungssystem (Misch- oder Trennsystem).

*Dabei spielt es für die Berechnung der Grundgebühr keine Rolle, wie die Gemeinde oder der Kanton das Abwasser ableitet. Die Berechnung erfolgt nach dem privaten Entwässerungssystem, wie es an der Parzellengrenze vorliegt. Mit Ausnahme der Versickerung sowie der Direkteinleitung in ein Gewässer (vorfluternahe Grundstücke) sind alle anderen Regenwasserentsorgungen gebührenpflichtig.*

*Bei der Gebührenerhebung bei einer Regenwassernutzung ist zu unterscheiden ob das überschüssige Regenwasser versickert (gebührenfrei) oder in die Kanalisation eingeleitet wird (gebührenpflichtig).*

## § 25 Mengengebühr Schmutzwasser

<sup>1</sup> Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Regenwassernutzungen von mehr als 200 m<sup>3</sup>/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

<sup>4</sup> Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

*Die Gemeinden können auch tiefere Grenzwerte für die in Abzug zu bringende Wassermenge festlegen*

*Die Gemeinden können auch tiefere Grenzwerte für die zu berücksichtigende Regenwassermenge festlegen.*

## § 26 Mengengebühr Regenwasser

<sup>1</sup> Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m<sup>2</sup>) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

*Falls eine Variante mit Regenwassermengengebühr gewählt wird, ist hier die Berechnung der Mengengebühr Regenwasser zu regeln. (Die Schmutzwasser-Mengengebühr wird wie die einfache Abwassergebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt und bedarf keiner speziellen Regelung.)*

*Auch hier wird unabhängig vom Entwässerungssystem der Gemeinde die Mengengebühr bemessen, die Berechnung richtet sich nur nach der privaten Grundstücksentwässerung.*

*Bei Versickerung / Direkteinleitung ist keine Mengengebühren zu entrichten, da die kommunalen Abwasseranlagen nicht benutzt werden.*

<sup>2</sup> Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr.

*Für die mittlere jährliche Niederschlagsmenge können ortsspezifische Niederschlagsmengen angewandt werden oder es ist die mittlere regionale Niederschlagsmenge von 1'000 mm einzusetzen, die auch der Kanton als Verrechnungsgrundlage anwendet.*

<sup>3</sup> Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

*Hier kann in der Vollzugsverordnung differenziert werden zwischen Arten von befestigten Flächen, die unterschiedlich abflusswirksam sind:*

- mit grosser Wirkung; Asphalt-, Betonstrassen und -plätze; Dächer ohne Retention (Rückhaltmassnahmen für anfallendes Regenwasser)
- mit kleiner Wirkung; Mergelstrassen und -plätze; Flächen mit Rasengittersteine; Dachflächen mit Retentionen (z.B. Begrünung)

*Die unterschiedlichen Abflussbeiwerte von verschiedenen befestigten Flächen sind unter anderem in der BUWAL-Empfehlung zur 'Bestimmung des Abflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten', Ausgabe 1985 oder im 'GEP-Musterbuch' des VSA bestimmt.*

## **§ 27 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

*Beim stetig fliessendem nicht verschmutztem Abwasser wird nicht zwischen einer Grund- und Mengengebühr unterschieden. Bei messbaren Einleitungen (z.B. Brunnenwasser) ist eine Mengengebühr entsprechend der eingeleiteten Wassermenge zu entrichten.*

*Auch hier gilt, dass die Grundstücksentwässerung im Mischsystem höhere Gebühren produziert.*

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 29 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

*Voraussetzung ist, dass der Gemeinderat den Erlass der Verfügungen an die Gemeindeverwaltung delegiert hat.*

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 30 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### **§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Kanalisationsreglement vom 22. April 1971 wird aufgehoben.

## § 32 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

*Es kann auch eine andere Regelung getroffen werden.*

## § 33 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2012.

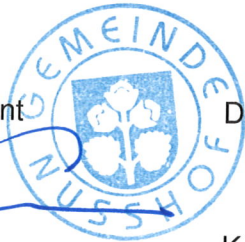
Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am .....  
.....

Das Reglement tritt in Kraft am 01. Oktober 2012

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

P. Richener



Die Gemeindeverwalterin

K. Schweizer

## Anhang 1: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

### 1. Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand 1.4.2005 = 100%. Indexstand bei Inkraftsetzung des Reglements = 112.2% (2010)

#### 1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 20 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. ??.-- pro m<sup>2</sup>

#### 1.2 Anschlussgebühr Schmutzwasser (§ 21 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 4 % vom Brandversicherungswert bei Neubauten und 3 % vom Brandversicherungswert bei Um- und Erweiterungsbauten.

### 2. Jährliche Abwassergebühren

#### 2.1 Grundgebühr Schmutzwasser (§ 23 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. ?? pro Wohnung oder Gewerbeeinheit

#### 2.2 Grundgebühr Regenwasser (§ 24 Reglement)

Die Grundgebühr wird nicht erhoben.

#### 2.3 Mengengebühr Schmutzwasser (§ 25 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. ?? pro m<sup>3</sup> Wasser.

Bei den ins Gewicht fallenden Wassermengen, die nicht in die Kanalisation fließen und die vom Gemeinderat bei der Gebührenrechnung anteilmässig abgezogen werden können (§ 25) sind nur Bewässerungen für Gärtnereien, Gewerbe und Landwirtschaft gemeint.

#### 2.4 Mengengebühr Regenwasser (§ 26 Reglement)

Die Mengengebühr wird nicht erhoben.

#### 2.5 Gebühr für stetig fließendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 27 Reglement)

Die Mengengebühr wird nicht erhoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 05. Juni 2012

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

P. Richener

K. Schweizer

## Anhang 2: Begriffe / Abkürzungen (in alphabetischer Reihenfolge)

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
Abflusswirksame Fläche	Fläche, die bei Regenwetter einen oberflächlichen Abfluss aufweist und an die Kanalisation angeschlossen ist, unabhängig von der Art der Versiegelung.
Abflussbeiwert	Von der Oberflächenbeschaffenheit abhängiger Faktor zur Berechnung des zu erwartenden Regenwasserabflusses. Eigenschaften der Fläche wie Versiegelung, Retentionsmöglichkeit, Neigung, Verdunstung etc. beeinflussen den Faktor.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (Regenwasser).
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, nicht verschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen, unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen usw.).
Abwasseranlagen, privat	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft resp. das zu entwässernde Grundstück mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Abwasserkanal	Leitung zur Aufnahme und Ableitung von Abwasser aus mehreren Liegenschaften und entwässerten Flächen. Im Strassenraum i.d.R. im Eigentum der Gemeinde.
Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	Anlage zum Reinigung von verschmutztem Abwasser (Kläranlage)

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
Beitrag	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die dafür geschuldet ist, dass das Gemeinwesen eine Leistung bereitstellt. Beiträge können unabhängig davon erhoben werden, ob die Leistung beansprucht wird. Bsp.: Erschliessungsbeitrag für die Erschliessung von Bauland.
Belastungswert SVGW	gemäss 1 Belastungswert entspricht einem Wasser-Volumenstrom von 0.1 l pro Sekunde. Die Zusammenstellung der Belastungswerte ist aus dem SVGW-Regelwerk W3 ersichtlich.
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können.
Brandversicherungswert	Versicherungswert von einem/mehreren Gebäude(n) auf der Basis einer Gebäudeschätzung der BGV.
Direkteinleitung	Nicht verschmutztes Abwasser, das ohne Benutzung von öffentlichen Kanalisationen in einen Vorfluter eingeleitet wird.
Fehlanschluss	Einleiten von Abwasser, das nicht den betrieblichen oder qualitativen Anforderungen der Kanalisation oder des Gewässers entspricht (z.B. Sickerleitung an Schmutzwasserleitung, verschmutztes Abwasser an Sauberwasserleitung).
Fremdwasser	Fremdwasser ist unverschmutztes Abwasser, dass von der Kanalisation ferngehalten werden muss, z.B. aus Laufbrunnen, Drainageleitungen, Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Grundwasser.
Gebühr	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die für die Inanspruchnahme einer Leistung des Gemeinwesens geschuldet ist. Bsp.: Anschluss an die Kanalisation, jährliche Wasser- und Abwassergebühren.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die verbindliche Planungsgrundlage für einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung in der Gemeinde. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung - Sammeln Einlaufschächte, -bauwerke - Transportieren Kanalisationen - Behandeln Entlastungsbauwerke, Regenbecken, Versickerungsanlagen, Rückhaltebauwerke - Reinigen Kläranlage, Gewässerbelastungen.
Grundstückanschlussleitung	Abwasserleitung, in der Bodenplatte, im Fundamentbereich oder im Erdreich, die das Abwasser vom letzten Einsteigschacht bzw. der Inspektionsöffnung auf dem Grundstück dem Abwasserkanal zuführt.

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
Kanalisation	Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des Abwassers zu Kläranlagen, Vorflutern etc.
Liegenschaft	Die Liegenschaft beinhaltet ihr entsprechendes Grundstück (Parzelle) und unter anderen allenfalls darauf stehende Bauten; die Liegenschaften werden im Grundbuch geführt. (In der Umgangssprache wird mit dem Begriff Liegenschaften oft nur das Gebäude auf einem Grundstück gemeint.)
Mischsystem	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in einer gemeinsamen Leitung ableitet.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologischen Einzugsgebiet eines Gewässers (gemeinde-, kantons- oder landesübergreifend).
Reinigungsgebühr	Darin enthalten sind Aufwendungen von Seiten der Kläranlagenbetreiber für den Transport und die Reinigung des Abwassers.
Regenwasser	Wasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht verunreinigt wurde.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Regenwasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Schmutzwasser	Verändertes Wasser (häusliches und industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss.
Trennsystem	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in getrennten Leitungen ableitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
Verunreinigung	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers, z.B. Trübung, Verfärbung, Schlamm- bildung.
Vorfluter	Stehende oder fliessende Oberflächengewässer, in welche Abwasser eingeleitet wird.
Zürcher Index der Wohn- baupreise	Index der Wohnbaukostenteuerung (vergleichbar mit dem Index der Konsumentenpreise) Stand der Pos. 51 (Bewilligungen/ Gebühren) am 01.04.98 = 100 % und am 01.04.06 = 111.9 %.

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft
EN	Europäische Norm
GEP	Genereller Entwässerungsplan
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfach- leute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute